

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U846

Familienunfallversicherung Variante D

Versicherungsschutz wird im Rahmen der AUVB 1999 für den Hauptversicherten sowie seine Kinder geboten.

Durch diese Versicherung sind die Kinder mit je 50% der für den Hauptversicherten für den Todesfall und der dauernden Invalidität, Spitalgeld, Unfallkosten, Begräbniskosten und Genesungsbeitrag vereinbarten Versicherungssummen mitversichert.

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die im Haushalt des Hauptversicherten lebenden leiblichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, soweit sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Kinder sind jedoch auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres längstens aber bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mitversichert, wenn und solange sie im Haushalt des Hauptversicherten leben und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmer-tätigkeit beziehen. Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes geborene leibliche Kinder des Hauptversicherten sind ab dem Zeitpunkt der erfolgten Abnabelung (Durchtrennen der Nabelschnur) versichert.

Für die versicherten Kinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres im Rahmen der Versicherungssumme für den Todesfall jedoch nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind bezugsberechtigt im Falle des Todes aller Versicherten: die Erben